



AUSGABE 98
Oktober 2011



ANALYSEN & ARGUMENTE



Bündnisverpflichtung versus Parlamentsrecht?

ZUR REICHWEITE PARLAMENTARISCHER MITSPRACHE
BEI EINSÄTZEN DER BUNDESWEHR

Robert A. P. Glawe (ext.)

Die Auslandseinsätze der Bundeswehr bedürfen der Zustimmung des Deutschen Bundestages. Über die genaue Auslegung und die Reichweite dieses „Parlamentsvorbehalts“ wird seit zwei Jahrzehnten in Politik und Rechtsprechung gerungen. Die Erfahrungen aus dem Afghanistan-Einsatz, die strategischen Weichenstellungen innerhalb der NATO und die zu erwartende neue Lastenverteilung innerhalb des Bündnisses aufgrund der schwierigen Haushaltslage in den Mitgliedstaaten spitzen diese Diskussion zu.

Dieses Papier erörtert das Spannungsfeld zwischen deutschen Bündnispflichten und den Rechten des Parlaments und gibt Handlungsempfehlungen für Entscheidungsträger.

Ansprechpartner

Dr. Patrick Keller
Koordinator Außen- und Sicherheitspolitik
Hauptabteilung Europäische und Internationale Zusammenarbeit
Telefon: +49(0)30 2 69 96-35 10
E-Mail: patrick.keller@kas.de

Postanschrift

Konrad-Adenauer-Stiftung, 10907 Berlin

www.kas.de
publikationen@kas.de

ISBN 978-3-942775-54-0



Konrad
Adenauer
Stiftung



INHALT

3 | EINLEITUNG

3 | IM SPANNUNGSFELD DES NORDATLANTIKVERTRAGES

3 | DAS PRINZIP BÜNDNISINTEGRATION

4 | KARLSRUHER RESTRIKTIONEN

4 | ZUR PRIVILEGIERUNG DER BÜNDNISFÄHIGKEIT

4 | DIE BÜNDNISINTEGRATION ALS AUFTRAG DER WEHRVERFASSUNG

5 | DER „LETZTINTERPRET“ DES GRUNDGESETZES

6 | ZUR NOTWENDIGKEIT EINER KRISENEINSATZKLAUSEL

6 | ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSBETRACHTUNG

6 | DER AUTOR



EINLEITUNG

Nicht erst seit der recht eigenen Interpretation nationaler Verpflichtungen gegenüber dem atlantischen Bündnis anlässlich der VN-Resolution 1973 (Libyen) vom März 2011 steht die Entschlossenheit Deutschlands in Rede, den Kurs der NATO vorbehaltlos und nötigenfalls auch durch Einsatz militärischer „Hardware“ mitzutragen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat seit seinem prominenten *Out-of-Area*-Urteil vom Juli 1994, das mit dem Erkennen auf einen konstitutiven Parlamentsvorbehalt beim Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland dem Bundestag bis dahin ungeahnte Rechte verlieh, die Reichweite parlamentarischer Mitwirkung konsequent ausgebaut. Wesentliche Meilensteine waren die Rechtsprechung zum AWACS-Einsatz in der Türkei vom Mai 2008 und das Urteil zum Vertrag von Lissabon aus dem Juni 2009.

Kritiker dieser großzügig zugewiesenen Parlamentsrechte erheben seit jeher den Einwand, durch solche Restriktionen mit den Forderungen und Bedingungen des Bündnisses – und zukünftig auch der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union (GSVP) – nicht mithalten zu können. Gleichzeitig hat sich ein selbstbewusster Anspruch vieler Parlamentarier etabliert, insbesondere auf Gebieten wie der Außenpolitik – nach klassischem Verständnis eine exekutive Domäne – auch die Zeit und den Raum für operative (Mit-)Entscheidungen einzufordern. Der Verfassungsrichter Böckenförde prägte 1994 den Symbolbegriff „Parlamentsheer“, den sich seither die Befürworter starker Parlamentskompetenzen als Markenzeichen zu Eigen machen.

Im Kontext des militärischen Eingreifens in Libyen zeichnet sich nun eine Fortschreibung der Karlsruher Rechtsprechung zu Auslandseinsätzen der Streitkräfte ab: Stein des Anstoßes ist die *Operation Pegasus*, bei der im Winter 2011 über 250 Zivilpersonen, in erster Linie deutsche Beschäftigte des Ölbohrunternehmens *Wintershall*, durch die Bundeswehr aus Libyen ausgeflogen wurden. Die Bundesregierung, die das später lediglich als eine „gesicherte Luftevakuierung“ und nicht als einen Einsatz bewaffneter Streitkräfte bewertete, hatte darauf verzichtet, nachträglich die Zustimmung des Bundestages zu dieser militärischen Maßnahme einzuholen und sieht sich nun – angesichts einer im August 2011 aus dem Bereich des Deutschen Bundestages eingereichten Organklage – der Gefahr einer weiteren Formalisierung des Beteiligungsverfahrens durch einen die Parlamentsrechte erneut stärkenden Richterspruch ausgesetzt.

Daher erscheint es geboten, die den Parlamentsvorbehalt konditionierenden Verfassungsinhalte einmal näher zu betrachten.

IM SPANNUNGSFELD DES NORDATLANTIK-VERTRAGES

Das in allen Passagen des Washingtoner Nordatlantikvertrages von 1949 zum Ausdruck kommende Solidaritätsprinzip der Bündnispartner steht naturgemäß im Spannungsfeld zu den rigiden Feststellungen bezüglich des nationalen Parlamentsvorbehalts. Einem raschen und unbedingten Abruf der Truppen steht das besondere Recht des Zustimmungsvorbehalts gegenüber. Dieser Befund ist nicht neu. Das Solidaritätsprinzip war in der Vergangenheit schon einmal durch die Diskrepanz zwischen dem NATO-Einsatzauftrag aufgrund eines VN-Mandats und dem Mandat für die beteiligten deutschen Kräfte gefährdet, nämlich im Falle des Einsatzes deutscher Tornado-Kampfflugzeuge über Bosnien-Herzegowina 1995, als sich aufgrund dessen der Schutz der UNPROFOR-Bodentruppen durch deutsche Soldaten nicht sicherstellen ließ.

Artikel 11 des Nordatlantikvertrages legt gleichwohl fest, dass der Vertrag von den Vertragsparteien in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen verfassungsmäßigen Verfahren zu ratifizieren und in seinen Bestimmungen durchzuführen ist. Es steht außer Frage, dass diese Klausel die Vertragsinhalte – und somit auch und gerade die Beistandspflichten – gegenüber den NATO-Mitgliedsstaaten nur im Rahmen ihres nationalen Verfassungsrechts gelten lässt. Etwas anderes ließe die deutsche Verfassungsordnung, die über Artikel 32 und 59 des Grundgesetzes erst den Raum zum Abschluss internationaler Verträge gibt, auch gar nicht zu. Und diese dynamische Verweisung des Washingtoner Vertrages auf das nationale Verfassungsrecht bedingt auch, dass die Bündnispartner etwaige spätere Verfassungsänderungen einzelner Mitglieder berücksichtigen müssen. Daher ließe sich annehmen, die Bündnisfähigkeit Deutschlands sei durch einen sehr restriktiv verstandenen Parlamentsvorbehalt und die daraus möglicherweise folgende Ablehnung eines Einsatzes bewaffneter Streitkräfte nicht gefährdet, da das Bündnis bereits vorgesehen habe, dass nationales Verfassungsrecht die Unterstützung im Einzelfall verbieten könne.

DAS PRINZIP BÜNDNISINTEGRATION

Diese streng dogmatische Betrachtungsweise greift jedoch entschieden zu kurz. Sie eignet sich kaum, Staatspraxis und Regierungshandeln an ihr auszurichten. Mehr noch: Sie verkennt insbesondere, dass der deutschen Wehrverfassung neben dem 1994 festgestellten konstitutiven Parlamentsvorbehalt noch weitere, nicht weniger bedeutsame Grundsätze innewohnen, die dazu in Ausgleich gebracht werden müssen. Bereits durch die *Lissabon*-Rechtsprechung des BVerfG vom Juni 2009 war der Stellenwert des Parlamentsvorbehalts



noch einmal enorm gewachsen, was zu einer Überhöhung im Vergleich zu anderen Verfassungsprinzipien führte. Bei der steten Betonung des parlamentarischen Zustimmungsvorbehalts unter Verweis auf ein ungeschriebenes, dem Grundgesetz immanenten Prinzip darf nämlich nicht übersehen werden, dass das Grundgesetz einen ebenbürtigen Grundsatz der Bündnisintegration deutscher Streitkräfte enthält.

KARLSRUHER RESTRIKTIONEN

Den wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt betonte der Senat auch 2009 wieder als Korrektiv bezüglich der grundsätzlich weit bemessenen bündnispolitischen Gestaltungsfreiheit der Bundesregierung für die Regelung der auswärtigen Beziehungen. Diese Feststellung bildet die zentralen Aussagen der Wehrverfassung jedoch nur unzureichend ab. Das BVerfG offenbart durch seine Interpretation der deutschen Wehrverfassung zwar zutreffend deren nicht besonders stark ausgeprägte Integrationstauglichkeit in multinationale Strukturen. Das durch dieselben wehrverfassungsrechtlichen Normen und deren historische Prägung bestehende Prinzip der Einbindung in kollektive Bündnisstrukturen erfährt jedoch weder durch das Gericht noch durch den Verfassungsgeber die nötige Würdigung. Das Gericht vertritt spätestens seit *Lissabon* eine sehr restriktive – und aufgrund dessen mitunter heftig kritisierte – Haltung zur Souveränität Deutschlands als Glied eines vereinten Europas, indem es nationale Hoheitsrechte dem Zugriff einer wachsenden Europäisierung (und gewiss umso stärker einer „Atlantisierung“) entzogen sehen will. Dadurch ist die Balance zwischen einer Öffnung der staatlichen Herrschaftsordnung für den europäischen Integrationsprozess – immerhin eine Staatszielbestimmung aus Artikel 23 des Grundgesetzes – und der Bewahrung grundgesetzlicher Substanz zugunsten einer sehr selbstbewussten Betonung staatlicher Souveränität ins Ungleichgewicht geraten. Mit berechtigter Sorge darf bezweifelt werden, dass dies der europäischen sicherheitspolitischen Integration förderlich ist.

ZUR PRIVILEGIERUNG DER BÜNDNISFÄHIGKEIT

Mit dem Tatbestand der Bündnisfähigkeit besteht neben den Gründen der Eilbedürftigkeit und dem Geheimhaltungsinteresse bei ansonsten drohender Vereitelung der Operation, wie sie im Parlamentsbeteiligungsgesetz von 2005 niedergelegt worden sind, ein eigener weiterer Grund, der eine Verschiebung der parlamentarischen Mitwirkung zulässig macht, ohne die Reichweite parlamentarischer Rechte zu beschränken. Diese Erkenntnis war auch bereits in der Rechtsprechung von 1994 angelegt, ist aber seither mehr und mehr durch die Betonung der Parlamentskompetenz verdrängt worden. Weit überwiegend wird bei der Würdigung

des grundlegenden *Out-of-Area*-Urteils von 1994 die Etablierung des konstitutiven Parlamentsvorbehalts fokussiert. Das BVerfG bemerkte jedoch auch ausdrücklich, es bedürfe bezüglich eines konkreten Einsatzes der parlamentarischen Entscheidung „nach Maßgabe der bestehenden Bündnisverpflichtung“. Daraus ergibt sich, dass mit der Bündnisfähigkeit ein eigener Grund neben den oftmals bemühten Gründen der Eilbedürftigkeit bzw. der Vereitelungsgefahr besteht, der eine Verschiebung der parlamentarischen Mitwirkung zulässig macht, ohne den Parlamentsvorbehalt in seiner Reichweite einzuschränken. Eine solche Privilegierung von Einsätzen im Rahmen bestehender Bündnisse und Organisationen hat das BVerfG ausdrücklich eröffnet.

Der verfahrensrechtliche Vorteil liegt auf der Hand: Der Tatbestand, aufgrund dessen das konstitutive Beschlussverfahren eröffnet wird, ist in diesen Fällen gar nicht erst erfüllt. Dadurch kollidiert diese Feststellung auch nicht mit der durch die jüngere Karlsruher AWACS-Rechtsprechung festgestellten Absenkung der Erheblichkeitsschwelle etwa in der Frage des Einsatz- oder des Bewaffnungsbegriffs.

DIE BÜNDNISINTEGRATION ALS AUFTRAG DER WEHRVERFASSUNG

Worin ist dieser Grundsatz der Bündnisintegration in der Verfassung begründet? Die Antwort auf diese Frage erhält, wer sich den Stellenwert von Bündnisstrukturen für die nationale Sicherheit Deutschlands vor Augen führt. Die Bundesrepublik verfolgt seit ihres Bestehens eine traditionell integrationsfreundliche Politik, was auch und gerade für die Streitkräfteintegration gilt. Sie hat durch ihre historische Prägung und die wehrverfassungsrechtliche Ordnung bis zum heutigen Tage kein anderes der NATO vergleichbares Instrument für ihre Verteidigungspolitik. Erst eines (wohl noch fernen) Tages wird die GSVP einen vergleichbaren Stellenwert erreichen können.

Die Einbindung in multilaterale Arrangements ist die große Konstante der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik. In den mehr als sechs Jahrzehnten seit der Gründung der Bundesrepublik ist uns dieses Prinzip zur Staatsräson geworden. Bereits vor der Aufstellung der bundesdeutschen Streitkräfte 1955/56 und ihrer von Beginn an vollständigen Assignierung an die NATO-Kommandostrukturen war der Gedanke verfolgt worden, die neuen deutschen Streitkräfte komplett in die einst vorgesehene und unglücklich gescheiterte Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG) einzubeziehen. Die konsequente Einbettung der deutschen Streitkräfte in die Multinationalität des westlichen Verteidigungsbündnisses leitet sich nun mal aus der deutschen Geschichte unmittelbar vor Gründung der Bundesrepublik und einem tiefen Misstrauen des jungen deutschen Staates gegenüber zentralisierter mili-



tärischer Macht ab. Das prägende Kennzeichen der Bundeswehr war und ist daher ihre Internationalisierung.

Die Mitgliedschaft der Bundesrepublik in der NATO, deren ureigener Vertragszweck gerade das Konzept der kollektiven Selbstverteidigung ist, war deshalb von vornherein *conditio sine qua non* für die Wiederbewaffnung Deutschlands. Die parallel zur Aufstellung der Bundeswehr 1955/56 in das Grundgesetz aufgenommen Normen der Wehrverfassung sind dementsprechend auch unter Zugrundelegung der neuen Bündniszugehörigkeit formuliert worden.

Die Schlüsselnorm der Wehrverfassung, Artikel 87a des Grundgesetzes, wurde damals als national-verfassungsrechtliche Abstützung des Nordatlantikvertrages formuliert. Der Aufbau der Bundeswehr kann daher in keinem Entstehungsmoment isoliert von der vollständigen Bündnisintegration der Bundesrepublik betrachtet werden. Das bleibt sogar nach der restriktiven *Lissabon*-Rechtsprechung unverändert, in der die Karlsruher Richter ausführten, die nach dem Demokratieprinzip geforderte Souveränität Deutschlands sei nach Maßgabe des Grundgesetzes in die internationale Friedensordnung und Kooperation eingebettet. Das BVerfG hat bereits mehrfach – 1978 und 1985 – ausdrücklich den Verfassungsrang einer *wirksamen* militärischen Landesverteidigung anerkannt. Der einstige Verfassungsgerichtspräsident und spätere Bundespräsident Herzog nannte sie schon in seinem Staatsrechtslehrbuch von 1971 eine „Urfunktion des Staates“. Die Streitkräfte funktionsfähig einzurichten und zu organisieren, ist denn auch zweifellos eine Vorgabe des Grundgesetzes.

Und diese wirksame Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland ist faktisch nur innerhalb eines Militärbündnisses möglich. Maßgebliche Bedingungen dafür sind die geostrategische Lage Deutschlands und die – gerade nach der gegenwärtig diskutierten Struktur und der Aussetzung der Allgemeinen Wehrpflicht zur Jahresmitte 2011 – zahlenmäßig geringe Vorhaltung eigener Streitkräfte, die eine autarke militärische Durchhaltefähigkeit nicht erlauben. Bereits zu den Zeiten von 36 westdeutschen Kampfbrigaden im Feld bestanden an der Bündnisnotwendigkeit für eine durchhaltefähige Verteidigung nie ernsthafte Zweifel.

Das Strukturmerkmal der alternativlosen multilateralen Integration ist nach dem grundlegenden Aufgabenwandel seit 1990 nicht weggefallen, sondern hat vielmehr gerade in der jüngsten Vergangenheit stark an Bedeutung gewonnen. Seit nunmehr zwei Jahrzehnten steht nicht länger die tradierte Form der Landes- und Bündnisverteidigung, sondern eine multinationale Sicherheitsvorsorge – auch fernab des Bündnisgebiets – im Fokus deutscher Sicherheitspolitik. Der Umbruch in den internationalen Beziehungen und die neue

Rolle Deutschlands im multilateralen Umfeld haben die Rolle der Bundesrepublik in der Staatengemeinschaft grundlegend verändert.

Diese Bedeutung muss man sich auch im verfassungsrechtlichen Kontext des Parlamentsvorbehalts gegenwärtig machen. Nicht nur die Wehrfähigkeit, sondern – als deren maßgebliche Bedingung – auch die Bündnisfähigkeit der Bundesrepublik darf durch die gebotene Mitwirkung des Parlamentes nicht beeinträchtigt werden.

DER „LETZTINTERPRET“ DES GRUNDGESETZES

Bereits in der grundlegenden Entscheidung von 1994 hatte Karlsruhe ein vorläufiges Entscheidungsrecht der Bundesregierung insbesondere für solche Einsätze vorgesehen, die im Rahmen von Systemen gegenseitiger Sicherheit und kollektiver Verteidigung (im Sinne von Artikel 24 des Grundgesetzes) vorgesehen sind und nach deren Regeln stattfinden. Damit bestand eine verfassungsrechtliche Grundlage auch für die Übernahme der mit der Zugehörigkeit zu einem solchen System typischerweise verbundenen Aufgaben. Die Richter bemerkten in ihrer Urteilsbegründung, die verfassungsrechtlich gebotene Mitwirkung des Bundestages dürfe die Bündnisfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigen. Im AWACS-Urteil 2008 legten sie sich folgerichtig auf die Formel fest, die Bündniszugehörigkeit der Bundesrepublik und der sich daraus für Deutschland ergebende Schutz seien untrennbar mit der Übernahme vertraglicher Pflichten im Rahmen des Bündniszwecks der Friedenswahrung verbunden.

Verfassungsrecht ist in hohem Maße offenes, das meint politisches Recht. Dessen unbeschadet gilt es aber, das BVerfG nicht in die Rolle eines Ersatzgesetzgebers zu zwingen. Es mag an dem traditionell größeren Vertrauen des deutschen Volkes an die Rechtsordnung als in die Politik liegen, doch ohne allzu viel Phantasie aufzubieten, lässt sich für die nahe Zukunft die wiederholte Aufführung eines rechtspolitischen Dramas in zwei Akten vorstellen: Der erste Akt spielt in Berlin, das dramatische Ende in Karlsruhe. Wer in Sachen Bündnisverpflichtungen versus Parlamentsrecht, wie zuletzt das BVerfG, zu dogmatischer und formaljuristischer Argumentation „pro contio“ neigt, übersieht dabei, dass das *Out-of-Area*-Urteil, das 1994 Rechtsgeschichte schrieb, selbst eine politische Kompromissentscheidung par excellence war. Dieses Grundsatzurteil war nichts weniger als die judikative Kompensation des politischen Gestaltungsausfalls in Regierung und Parlament – eine Kompromisslösung zur politischen Durchsetzbarkeit von Auslandseinsätzen.



ZUR NOTWENDIGKEIT EINER KRISENEINSATZ-KLAUSEL

Das Prinzip der Bündnisfähigkeit ermöglicht der Bundesregierung, sehr kurzfristige Vorlaufzeiten für Evakuierungsoperationen als auch für den Auslandseinsatz schneller Krisenreaktionskräfte etwa im Rahmen der *EU Battle Groups* oder der *NATO Response Force* (NRF) einzuhalten. Gerade für die NRF, die keine stehende Streitmacht ist, sondern aus nach dem Rotationsprinzip von den NATO-Mitgliedsstaaten gestellten Verbänden gebildet wird, hängt die erfolgreiche Ausführung eines Einsatzauftrages von der Bereitstellung *aller* von den Nationen zugesagter militärischen Fähigkeiten, Kräfte und Mittel ab. Die verzögerte Abrufbarkeit einzelner Komponenten – Deutschland hat in der jüngeren Vergangenheit z.B. auf dem Gebiet des ABC-Schutzes eine Schlüsselrolle innegehabt – kann daher die NRF-Mission bzw. vergleichbare Einsatzmuster im Ganzen gefährden oder gar unmöglich werden lassen. Das gilt im Besonderen auch für die AWACS-Besatzungen, die zu etwa einem Drittel Angehörige der Bundeswehr sind.

Die erste Gewalt im Staate ist nun aufgerufen, sich ihren parlamentarischen Gestaltungsauftrag nicht aus Karlsruhe nehmen zu lassen. Es ist – nicht zuletzt als ein wichtiges Signal gegenüber Washington und Brüssel – daher dringend angezeigt, in dem 2005 ergangenen Parlamentsbeteiligungsgesetz den raschen, zeitlich eng begrenzten Einsatzbeschluss von zuvor indizierten Krisenreaktionskräften im internationalen kollektiven Kontext zu regeln. Diese Kriseneinsatzklausel ließe sich im einfachen Gesetzgebungsverfahren beschließen, ohne dass Verfassungsänderungen notwendig wären. Die beiden hierfür maßgeblichen wehrverfassungsrechtlichen Prinzipien, der Zustimmungsvorbehalt des Parlaments als auch die Bündnisintegration der Bundeswehr, fänden darin angemessene Berücksichtigung. Als Ergänzung der bestehenden Entsenderregelungen ließe sich ein § 5a wie folgt fassen: *„Die Bundesregierung kann auf Ersuchen der Vereinten Nationen, infolge eines Beschlusses des Nordatlantikrates oder des Rates der Europäischen Union die als militärische Bereitschaftseinheiten angezeigten Truppen zur Verfügung stellen, soweit nach Würdigung der Lage das Verfahren nach §§ 3-5 unvertretbare Nachteile für die Bundesrepublik Deutschland oder die erhebliche Gefährdung des Einsatzerfolges mit sich bringen würde.“*

ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSBETRACHTUNG

Das BVerfG hat in seiner jüngeren Rechtsprechung den Stellenwert des konstitutiven Parlamentsvorbehalts noch einmal gestärkt und damit ein Signal zur dringenden Anpassungsbedürftigkeit der Wehrverfassung gegeben. Das führt jedoch auch zu einer Überhöhung im Vergleich zu anderen dem Grundgesetz immanenten Prinzipien, namentlich dem Grundsatz von der Bündnisintegration deutscher Streitkräfte. Mit der Bündnisfähigkeit besteht nämlich neben den Gründen der Eilbedürftigkeit und der Vereitelungsgefahr ein eigener weiterer Grund, der eine Konditionierung der parlamentarischen Mitwirkung zulässig macht, ohne die besonderen Parlamentsrechte in ihrer Reichweite einzuschränken. Dieses Prinzip trägt dem Stellenwert der deutschen Beteiligung im europäischen und atlantischen Bündnis Rechnung und ermöglicht kurzfristige Vorlaufzeiten für den Auslandseinsatz schneller Krisenreaktionskräfte.

Mit Spannung darf verfolgt werden, ob es in Karlsruhe oder besser in Berlin gelingen mag, dem hohen – und weiter wachsenden – Stellenwert bündnispolitischer Integration gerecht zu werden, ohne die effektive politische Teilhabe des Volkes an den wesentlichen Entscheidungen über seine Sicherheit einzuschränken.

DER AUTOR

*Dr. iur. Robert A. P. Glawe (*1980) ist Mitglied des Kollegs „Vernetzte Sicherheit im 21. Jahrhundert“ der Konrad-Adenauer-Stiftung und lebt in Hamburg. Ausführliche Untersuchungen zum Auslandseinsatz bewaffneter Streitkräfte enthält seine Monographie „Organkompetenzen und Handlungsinstrumente auf dem Gebiet der nationalen Sicherheit“ (Baden-Baden 2011).*